

Schülerhaftpflicht für SchülerInnen der 2. und 3. Klassen der Fachrichtung Landwirtschaft und Pferdewirtschaft der landwirtschaftlichen Schulen in Salzburg

Versicherungsschutz besteht - für Haftpflichtansprüche gegen Schülerinnen und Schüler anlässlich des Unterrichtes, der im Lehrplan verpflichtend vorgesehenen Ausbildung in Betrieben (Pflichtpraxis), sowie bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen (wie Lehr- ausflügen, Exkursionen, etc.).

Zeitlicher Versicherungsschutz besteht nach Beendigung der 1. Klasse bis zum Schulschluss der 3. Klasse, einschließlich dem Abschluss der Wahlpflichtmodule.

Geografischer Geltungsbereich Europa

Prämie pro Schüler (für SJ 2022/2023) ca € 50,--

Die **Pauschalversicherungssumme** beträgt *EUR 1,000.000,--* für Sach- und Personenschäden und daraus abgeleitete Vermögensschäden - sowie nachstehende Sublimits.

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schäden an den verwendeten KFZ, Traktoren, Arbeitsmaschinen, incl. Aufbauten, Schaufeln, Anhängern udgl, anlässlich deren Verwendung (analog Kaskoversicherung) durch den Schüler/Praktikanten.
Versicherungssumme dafür: EUR 20.000,--; Selbstbehalt in jedem Versicherungsfall EUR 100,--.
2. Versicherungsschutz besteht auch für Schäden an Gebäuden und Sachen des Praktikumsbetriebes durch die Verwendung der vorerwähnten Fahrzeuge oder sonstiger Maschinen durch den Praktikanten.
Versicherungssumme dafür: EUR 100.000,--; Selbstbehalt in jedem Versicherungsfall EUR 500,--.
3. Mitversichert sind Schäden am eigenen Fahrzeug des Schülers für, von der Schule vorab dokumentierte Fahrten mit dem eigenen Fahrzeug (analog Kaskoversicherung)
Versicherungssumme EUR 10.000,--, Selbstbehalt EUR 500,--.
Klarstellung: Schäden an Dritten sind Gegenstand der KFZ-Haftpflichtversicherung des Schülerfahrzeuges und nicht in gegenständlichem Vertrag enthalten.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz gemäß 1. bis 3. ist, dass die Verwendung des Fahrzeuges durch den Praktikumsbetrieb/die Lehrperson angeordnet wurde, dass der Schüler über die erforderliche kraftfahrrechtliche Berechtigung verfügt und der Lenker sich nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigtem Zustand im Sinne der Straßenverkehrsvorschriften befindet.

Vorsätzlich herbeigeführte Schadensfälle sind jedenfalls vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Eine bestehende Kaskoversicherung geht bei Pkt. 1 und 3 vor, allerdings sind Selbstbehalte anderer Versicherer mitversichert. Ebenso versichert sind allfällige Regressansprüche anderer Versicherer.

Klarstellung: Im Rahmen der Haftpflichtversicherung wird Entschädigung für beschädigte Sachen nur zum **Zeitwert** geleistet (gesetzliche Regelungen zum Schadenersatzrecht). Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer die Erfüllung von Schadenersatzansprüchen, die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung. (inkl. notwendiger Verfahrens- Anwalts- und Sachverständigenkosten)

Der Versicherungsschutz besteht generell subsidiär (nachrangig) zu allenfalls bereits bestehenden Versicherungsverträgen, insbesondere Betriebs- und Privathaftpflicht- und Fahrzeugkasko-Versicherungen.

Hier sei noch besonders darauf hingewiesen, dass der Bestand der Haftpflichtversicherung nicht automatisch zu einer Entschädigungspflicht führt, sondern der Versicherer im Sinne seiner Aufgabe die Haftung zu prüfen hat und allenfalls auch eine Abwehr von Anspruchsstellungen übernimmt.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz bei der Verwendung von Kraftfahrzeugen ist das Bestehen einer aufrechten Lenkerberechtigung für das verwendete Fahrzeug. Zur Info: Bei Schäden durch die Verwendung eines kennzeichentragenden Fahrzeuges ist die KFZ-Haftpflichtversicherung des Fahrzeuges heranzuziehen.

Versicherer:

Uniqa Versicherung AG (für das Land Salzburg)

Ansprechpartner:

Gisela Schmoigl-Tonis
Amt der Salzburger Landesregierung
Referat Allgemeine Finanzangelegenheiten (20801)
5020 Salzburg, Kaigasse 2a
Tel: 0662/8042-2606
E-Mail: gisela.tonis@salzburg.gv.at